

Newsletter 08 | 2021

Sanierungs- und Restrukturierungs- beratung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für Ihr Unternehmen



Inhaltsverzeichnis

VORWORT	S. 03
THEMEN DES MONATS	
Vermögenssicherung für Privatpersonen und Unternehmen im Coronazeitalter	S. 04
D&O Versicherungen und die Corona-Pandemie – unverzichtbar, aber neuerdings schwer zu erhalten	S. 06
Fehler machen gehört dazu! Die Folgen auch? Existenzrisiken aktiv identifizieren und beheben	S. 10
KONTAKT	S. 12

Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH gern zur Verfügung.



Rechtsanwalt Dr. Jasper Stahlschmidt

Vorwort

Liebe Geschäftsfreunde,

in Zeiten von Corona wurde jedem vor Augen geführt, dass sich die Lage eines Unternehmens durch ein nicht vorhersehbares Ereignis ändern kann. Umso wichtiger ist es, Vorsorge zu treffen. Vor dem Hintergrund bieten wir in diesem Newsletter praktische Tipps und Hinweise hierzu an.

Unser August-Newsletter greift daher folgende Themen auf:

- **Vermögenssicherung für Privatpersonen und Unternehmen im Corona-zeitalter:** In meinem Artikel berichte ich über Fallstricke bei der **Ausgestaltung einer Lebensversicherung** und mögliche Vorgehensweisen, um die Risiken zu minimieren.
- **D&O Versicherungen und die Corona-Pandemie – unverzichtbar, aber neuerdings schwer zu erhalten.** Rechtsanwalt Daniel Trowski erläutert die Prinzipien des D&O-Versicherungsschutzes und gibt wertvolle Handlungsempfehlungen.
- **Fehler machen gehört dazu! Die Folgen auch?** Gastautor Christian Tschärke zeigt auf, wie sich Existenzrisiken aktiv identifizieren und beheben lassen.

Für etwaige Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Eine spannende Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Dr. Jasper Stahlschmidt

Rechtsanwalt Dr. Jasper Stahlschmidt

Vermögenssicherung für Privatpersonen und Unternehmen im Coronazeitalter – Vordenken ist besser als Nachdenken: Achtung bei der Ausgestaltung der Lebensversicherung

Vor Kurzem rief mich eine völlig aufgelöste Mandantin an und schilderte folgenden Fall:

Vor drei Jahren verstarb ihr Ehemann, der zu ihren Gunsten etwa 15 Jahre zuvor eine Risikolebensversicherung abgeschlossen hatte. Nach dem natürlichen Ableben des Ehemanns zahlte die Versicherung die Versicherungssumme von ca. 300 TEUR aus. Da der Ehemann selbständig war und aus dieser Tätigkeit Schulden hinterließ, nahm die Witwe das Erbe nicht an. Zwei Jahre nach dem Tod wurde über das Vermögen des Nachlasses ein Insolvenzverfahren eingeleitet und der Nachlassinsolvenzverwalter fordert nun drei Jahre nach dem Tod des Ehemanns die ausgezahlte Versicherungssumme zurück.

Auf den ersten Blick erscheint dieser Anspruch völlig unberechtigt und zur Kategorie „Verwalter versucht alles, um die Insolvenzmasse und damit seine Vergütung zu erhöhen“ zu gehören. Nach genauerem Prüfen kommt man allerdings zu dem Schluss, dass der Anspruch des Verwalters (leider) berechtigt ist: Da der Ehemann bei Abschluss der Lebensversicherung lediglich ein sogenanntes „widerrufliches Bezugsrecht“ zugunsten seiner Ehefrau vereinbart hatte und dieses jederzeit hätte ändern können, hat die Ehefrau nach Ansicht der Rechtsprechung erst mit dem Tod des Ehemannes einen rechtlich gesicherten Anspruch erworben. Da dies auch eine Leistung ohne entsprechenden Gegenwert war, mithin eine unentgeltliche Leistung, kann die Auszahlung vom Verwalter der Nachlassinsolvenz nach § 134 InsO noch angefochten werden, wenn maximal vier Jahre zwischen dem Versicherungsfall (also dem Ableben des Ehemanns) und dem Insolvenzantrag über das Vermögen des Nachlasses vergangen sind.

Die Folgen für die Mandantin sind gravierend. Die Gelder durch getätigte Investitionen in ihr Privathaus sind aufgebraucht und aller Voraussicht nach ist sie nunmehr gezwungen, selbst eine Privatinsolvenz einzuleiten. Dies ist besonders ärgerlich, weil es vermeidbar gewesen wäre. Hätte der Ehemann zu Lebzeiten seinerzeit ein unwiderrufliches Bezugsrecht zugunsten seiner Ehefrau bei seiner Lebensversicherung vereinbart, dann hätte die Anfechtungsfrist mit Abschluss der Lebensversicherung vor 15 Jahren begonnen und ein Rückzahlungsanspruch wäre ausgeschlossen. In den Versicherungsunterlagen wäre lediglich ein Ankreuzen an der richtigen Stelle notwendig gewesen.



Rechtsanwalt Dr. Jasper Stahlschmidt

Dies ist nur ein Beispiel von vielen in der anwaltlichen Praxis, das aufzeigt, dass man bei seiner Vermögenssituation und Beurteilung immer auch das Insolvenzscenario bedenken sollte. Auch dann, wenn diese Situation vielleicht nicht eintreten wird und das Thema für die meisten mit großen Hemmungen verbunden ist. So sind viele Selbständige entsetzt, wenn der Insolvenzverwalter in deren Insolvenz, die über Jahre mühsam ersparten Gelder im Rahmen einer Lebensversicherung einzieht und zugunsten der Gläubiger verwertet. Die Altersvorsorge ist damit verloren. Auch dies kann vermieden werden, wenn man noch in guten Zeiten seine Lebensversicherung rechtzeitig vorher beispielweise in eine pfändungsgeschützte, private Rentenversicherung umwandelt. Alternativ kann man auch hier ein unwiderrufliches Bezugsrecht zugunsten eines Dritten einräumen.

Vermögenssicherung ist auch für Privatpersonen geboten

Wie die aktuellen Schlagzeilen aufzeigen, betrifft die Vermögenssicherung (Asset Protection) für den Fall der Insolvenz aber nicht nur Unternehmensinhaber und Selbständige, sondern kann durchaus auch für angestellte Privatpersonen in Betracht kommen. Gerade in letzter Zeit hört und liest man immer wieder von Haftungsansprüchen, die gegen **ehemalige oder aktuelle Geschäftsführer oder Vorstände** geltend gemacht werden. Neben den öffentlichkeitswirksamen Fällen à la Middelhoff oder Winterkorn sind immer öfter auch **Geschäftsführer von mittelständischen Unternehmen betroffen**, da die Haftungsrisiken durch strengere Regelungen größer geworden sind. Auch hierbei kann das Privatvermögen bedroht sein.



Corona macht deutlich: Unternehmen sollten ein mögliches Insolvenzscenario regelmäßig prüfen

Neben der Betrachtung der privaten Vermögenssituation sollten besonders die Unternehmensinhaber **für ihr Unternehmen das Insolvenzscenario einmal prüfen** und im Blick haben. Es ist teilweise erschreckend, wie wenig Beachtung dieses Thema findet. Es finden sich Unternehmensstrukturen mit Beherrschungsverträgen und Verlustübernahmeerklärungen, die zur Folge haben, dass die Insolvenz einer einzelnen Tochtergesellschaft – gleich einem Dominoeffekt – sämtliche anderen miteinander verbundenen Schwestergesellschaften und Muttergesellschaften infiziert und ebenfalls in die Insolvenz treibt, obwohl diese – separat betrachtet – wirtschaftlich gesund sind.

In vielen Fällen lassen sich diese Risiken ebenfalls durch gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung ausschließen. Gerade **im Zeitalter von Corona ist jedem vor Augen geführt worden, wie schnell sich die Lage eines Unternehmens durch ein nicht vorhersehbares Ereignis ändern kann**. Auffallend ist, dass solche Strukturen in den meisten Fällen von der Motivation getrieben sind, Steuern zu sparen. Regelrecht fahrlässig ist es aber, wenn dann ein (hoffentlich nie eintretendes) Insolvenzscenario keine Berücksichtigung findet.

Insolvenzcheck nutzen

Deswegen gilt es, in **guten Zeiten** seine private Vermögenssituation und die Strukturen eines Unternehmens im Hinblick auf ein Insolvenzscenario zu durchleuchten und zu überprüfen. In vielen Fällen kann dadurch Vermögen geschützt werden.

Vorsicht jedoch bei Vermögensrettungsversuchen kurz vor der Insolvenz

Neben den Risiken, dass diese vom Insolvenzverwalter zurückgefordert werden können, ist eine Strafbarkeit zu befürchten.

Falls das Thema von Interesse für Sie sein sollte – wir stehen Ihnen gerne für ein kostenloses Erstgespräch zur Verfügung.

D&O Versicherungen und die Corona-Pandemie – unverzichtbar, aber neuerdings schwer zu erhalten

Die D&O Versicherung in der Corona-Pandemie ist vergleichbar mit der Elementarschadensversicherung in der Klimakrise. Diejenigen Unternehmen mit einem hohen Risiko, gleichzusetzen mit einer schlechten Bonität, bekommen keine oder nur sehr teure Policen, die unter Umständen Haftungsausschlüsse enthalten. Noch vor zwei Jahren unterboten sich die Versicherungsunternehmen bei ihrer Prämiengestaltung. Das ist vorbei und jede bestehende Versicherung wird spätestens bei Ablauf der Laufzeit auf den Prüfstand gestellt. Geschäftsleiter lehnen sich häufig entspannt zurück, wenn sie wissen, dass eine D&O Versicherung besteht. Den einzigen Fallschirm nicht zu prüfen, der vor dem persönlichen finanziellen Absturz schützt, ist leichtsinnig.

A. Unterschiedliche Prinzipien des Versicherungsschutzes

In Deutschland kennen wir bei unseren typischen Haftpflichtversicherungen nur das Verstoß-Prinzip. Die D&O Versicherung unterliegt dagegen, aus dem angelsächsischen Raum stammend, dem Claims-Made-Prinzip. Hier gibt es wesentliche Unterschiede, die sich auf den Versicherungsschutz auswirken können.

1. Claims-Made-Prinzip

Kern dieses Prinzips ist, dass als Versicherungsfall die Anspruchserhebung durch Dritte während der materiellen Vertragslaufzeit (samt Nachmeldefrist) definiert wird, und zwar zur zeitlichen Abgrenzung des Versicherungsschutzes. Das bedeutet, dass der Schaden im Sinne der D&O Versicherung dann vorliegt, wenn der Geschäftsleiter im Regelfall durch die Gesellschaft auf Schadensersatz (z.B. nach § 43 Abs. 2 GmbHG, § 15 b Abs. 4 InsO oder § 93 Abs. 2 AktG) in Anspruch genommen wird. Da keine bei Abschluss der Versicherung bekannten Rechtsverstöße versichert werden können, muss auch das schädigende Ereignis in der Vertragslaufzeit (samt Rückwärtsdeckung) liegen. Eine sog. Rückwärtsdeckung kann nur für bei Vertragsabschluss unbekannte Verstöße abgeschlossen werden.

Die Unternehmens-D&O-Versicherung ist eine Versicherung für fremde Rechnung, bei der das Unternehmen der Versicherungsnehmer (und somit der Vertragspartner) ist und die Geschäftsleiter die versicherten Personen.

2. Verstoß-Prinzip

Nach dem Verstoß-Prinzip definiert sich dagegen der Versicherungsfall nicht nach dem Zeitpunkt des Schadensereignisses, sondern nach dem von dem



Rechtsanwalt Daniel Trowski

Versicherungsnehmer gesetzt oder von ihm vertretenen Haftungsgrund, also dem Rechtsverstoß. Mithin spielt der Zeitpunkt der Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte für den Versicherungsfall keine Rolle. Auch bei Versicherungen nach dem Verstoß-Prinzip kann es Nachmeldefristen (z.B. nach Beendigung des Versicherungsvertrages) geben, die zu beachten sind. Diese sind üblicherweise persönliche Versicherungen, bei denen der Versicherungsnehmer und die versicherte Person, anders als bei der Unternehmens-D&O-Versicherung, identisch sind.

B. Beispiele

Wie sich der Versicherungsschutz nach dem Claims-Made-Prinzip in der Praxis auswirken kann, soll im Folgenden anhand ausgewählter Beispiele erläutert werden.

1. Eintritt als Geschäftsleiter in eine Gesellschaft, die im laufenden Jahr bereits einen Schadensfall hatte

Bei der D&O Versicherung nach dem Claims-Made-Prinzip handelt es sich um eine Versicherung der gesamten Geschäftsleitung. Der neu hinzutretende Geschäftsleiter muss anhand der Versicherungspolice prüfen, ob der Schadensfall die Versicherungssumme für die laufende Versicherungsperiode bereits aufgebraucht hat und somit, trotz bestehender D&O Versicherung, kein Versicherungsschutz mehr besteht. Unter Umständen kann die Versicherung durch ein Zusatzlimit aufgestockt werden.

2. Ausscheiden des Geschäftsleiters

In diesem Fall bestehen gleich mehrere Risiken. Zum einen kann der ausscheidende Geschäftsleiter keinen Einfluss mehr auf den Bestand der Versicherung nehmen. Er könnte somit die Kündigung der Versicherung



durch die übrigen Geschäftsleiter weder verhindern, noch würde er davon erfahren. Sein Versicherungsschutz würde dadurch eventuell beeinträchtigt. Zum anderen kann der ausscheidende Geschäftsleiter von dem Versicherungsschutz, je nach Ausgestaltung des Bedingungswerkes, nicht mehr umfasst sein. Da er nicht mehr Geschäftsleiter ist, ist er auch nicht mehr versicherte Person. Wenn nunmehr seine Inanspruchnahme erst nach seinem Ausscheiden erfolgt, besteht das Risiko, dass die Versicherung die Deckung versagt, da er im Zeitpunkt des Schadens (Claims-Made) nicht mehr unter den Versicherungsschutz der Police fiel. Der Geschäftsleiter muss diese Risiken durch entsprechende Bestätigungen des Unternehmens (Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes) und der Versicherung (Deckung auch bei Inanspruchnahme nach Ausscheiden und Geltung der Nachmeldefrist) begegnen und sollte sich die gesamte Police als Kopie aushändigen lassen.

3. Nachmeldefristen

Da Verjährungsregelungen tückisch sind, sollte die längst mögliche, am besten eine zeitlich unbegrenzte Nachmeldefrist von Schäden vereinbart sein. Schwer zu verhandeln, aber die Mühe wert.

4. Die Insolvenz als unberechenbares Ereignis

Auch in der Insolvenz, also nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, verliert der Geschäftsleiter die Hoheit über den Bestand der D&O Versicherung an den Insolvenzverwalter. Die Insolvenz ist einer der Hauptleistungsfälle der D&O Versicherung und für die Geschäftsleitung von existenzieller Bedeutung. Sollte der Insolvenzverwalter die Zahlung der Prämie nach Erhalt einer qualifizierten Mahnung unterlassen, besteht das Risiko, dass die Nachmeldefrist entfällt und die Geschäftsleiter ohne Versicherungsschutz für Sachverhalte stehen, die bei ordnungsgemäßer Zahlung der Police versichert gewesen wären. Jetzt mag eine Schadensersatzpflicht gegen den Insolvenzverwalter nahe liegen, aber nach der Rechtsprechung wohl nicht für die Geschäftsleiter, sondern allenfalls für Insolvenzgläubiger, die durch den Wegfall der Police geschädigt wurden. Die Geschäftsleiter sollten in einer Insolvenz darauf achten, dass die D&O Police unter Erhalt der Nachmeldefristen Bestand hat. Günstig sind auch Policen, die während der Insolvenz nicht automatisch erlöschen oder der Versicherung ein Kündigungsrecht gewähren, da diese gegebenenfalls auch in einem Eigenverwaltungsverfahren Schutz bieten.

5. Deckungseinschluss des § 15 b Abs. 4 InsO als Nachfolger des § 64 S. 1 GmbHG

Lange herrschte Streit über die Rechtsnatur des Anspruchs aus § 64 S. 1 GmbHG. Die Versicherungen stellten sich wiederholt auf den Standpunkt, dass es sich bei § 64 S. 1 GmbHG nicht um einen versicherten Haftpflichtanspruch handelt mit der Folge, dass Ansprüche auf Grund dieser gebräuchlichsten Anspruchsnorm, die jeder Geschäftsleiter als scharfes Damoklesschwert über sich weiß, nicht gedeckt waren. Die Literatur hat diese Praxis immer wieder kritisiert, wogegen die Versicherungswirtschaft Schützenhilfe durch das OLG Düsseldorf erhielt, welches deren Rechtsauffassung bestätigte. Daraus folgte die Praxis, dass die Norm des § 64 Abs. 1 GmbHG ausdrücklich in den Versicherungsbedingungen aufgenommen wurde. Der BGH hat mit Urteil vom 18.11.2020 – IV ZR 217/19 nunmehr entschieden, dass es sich bei § 64 Abs. 1 GmbHG um einen Haftpflichtanspruch im Sinne der D&O Versicherungsbedingungen handelt und damit den Streit fürs erste beigelegt.

Nunmehr wurde aber die Vorschrift des § 64 Abs. 1 GmbHG in § 15 b Abs. 4 InsO neu geregelt, wodurch sich auch die Zuständigkeit innerhalb der BGH-Senate ändert. Um auf Nummer sicher zu gehen, sollte deshalb auch § 15 b Abs. 4 InsO wieder in die Bedingungswerke aufgenommen werden. Man weiß nie wie ein Gericht entscheidet.

6. Die persönliche D&O Deckung

Es gibt mittlerweile Anbieter am Markt, die eine persönliche D&O Versicherung nach dem Verstoß-Prinzip vertreiben. Diese Art Versicherung ist für das Unternehmen wahrscheinlich nicht die günstigste Lösung, vermeidet aber viele der vorbezeichneten Risiken. Üblich sind diese Art der Versicherungen, allerdings in reduziertem Umfang, bereits bei der Versicherung von Geschäftsleitern in Eigenverwaltungsverfahren. Die Deckungssumme gilt nur für den jeweiligen Geschäftsleiter und dieser ist alleiniger Herr über seine Police. Diese Policen bieten häufig einen vergleichbaren Versicherungsschutz wie „normale“ D&O Versicherungen und können individuell gestaltet (z.B. Ausschluss des Selbstbehalts, internationale Deckung, Rechtsschutz etc.) werden. Sie können auch zusätzlich zu einer Unternehmens-D&O abgeschlossen werden. Das Rangverhältnis der beiden Versicherungen zueinander ist vorher individuell festzulegen. Bei Inanspruchnahme mehrerer Personen sollte darauf geachtet werden, dass der Versicherungsschutz

nicht nur auf den Haftanteil im Innenverhältnis (da die Mitglieder der Geschäftsleitung als Gesamtschuldner haften) beschränkt ist. In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass eine zusätzliche Strafrechtsschutzversicherung, die häufig nicht Bestandteil des D&O-Schutzes ist, eine sinnvolle Ergänzung darstellt.

7. Fazit

D&O Versicherungen sind und bleiben unabkömmlich. Dabei bleibt für den einzelnen Geschäftsleiter bei der Unternehmens-D&O ein nicht unerhebliches Risiko in bestimmten Sachverhaltskonstellationen. Es obliegt seiner Verantwortung, diese Risiken zu berücksichtigen. Die persönliche D&O Versicherung ist dabei ein neuer wesentlicher Baustein und sollte versucht werden, bei Antritt einer Geschäftsleitungsposition als Bestandteil des Gehaltspaketes zu verhandeln. Dabei geht es um die Erstattung der Prämie durch das Unternehmen, da der Geschäftsleiter selbst Vertragspartei ist.

Die Risikoprüfungen der Versicherungsunternehmen sind zurzeit, auch auf Grund der Corona-Pandemie und der noch nicht absehbaren Folgen, sehr streng. Dabei werden zusätzlich häufig Ausschlüsse, z.B. für den Fall

der Insolvenz, vereinbart, wobei diese den Versicherungsschutz erheblich beeinträchtigen. Auch die reine Erhaltung einer bestehenden Versicherung ist nicht immer uneingeschränkt möglich, insbesondere wenn der Versicherungsvertrag zur Verlängerung ansteht.

Es erscheint zielführend, wenn die Versicherungen die Höhe der Prämien, neben den wirtschaftlichen Verhältnissen, auch von der Fähigkeit der Geschäftsleiter abhängig machen würden, Risiken ausreichend früh zu erkennen. Die Ursache für Haftungsfälle ist selten ein vorsätzliches Handeln der Geschäftsleitung, sondern in vielen Fällen schlichtes Unwissen über Haftungskonstellationen.

Ein Ansatz wäre ein zertifizierter Lehrgang, welcher dem Geschäftsleiter bescheinigt, dass er seine sämtlichen Rechte und Pflichten kennt und auch über seine Haftungsrisiken und deren Vermeidung ausreichend informiert ist. Dieser wäre durch regelmäßige Auffrischkurse zu aktualisieren. Dadurch können unter Umständen erschwingliche Prämien bei ausreichender Professionalisierung der Geschäftsleitung ermöglicht werden.



Jetzt mehr über unsere Leistungen erfahren

Laden Sie unseren kostenlosen Unternehmensflyer herunter.

<https://www.buchalik-broemmekamp.de/ueber-uns/>

Fehler machen gehört dazu! Die Folgen auch? Existenzrisiken aktiv identifizieren und beheben.

Schon der Schriftsteller und Schauspieler Curt Goetz stellte einst fest:

„Man sollte die Dinge nehmen, wie sie kommen. Aber man sollte dafür sorgen, dass die Dinge so kommen, wie man sie haben möchte!“

Wie recht er damit hatte! Nicht nur als Unternehmer/in, sondern auch als Sanierer und Berater steht man jeden Tag neuen Herausforderungen, veränderten Rahmenbedingungen im Wettbewerb und gesetzlichen Änderungen gegenüber. Die Corona-Krise oder das neue StaRUG sind dabei nicht die einzigen Herausforderungen.

Von Forschung und Entwicklung über Produktion bis hin zum Vertrieb warten unzählige Stolpersteine, die schnell aus einer erfolgreichen Unternehmensgeschichte einen Albtraum werden lassen können. Sowohl extern, auf Seiten der Kunden und Geschäftspartner, als auch intern, auf Seiten der Mitarbeiter und Gesellschafter, gibt es Risiken und Ungewissheiten, die es zu beachten gilt. Verschulden oder Nicht-Verschulden spielt für die finanziellen Folgen oft keine direkte Rolle.

Die Ausgangslage oder wie die meisten Geschichten beginnen

Im Laufe der meisten Unternehmensgeschichten zeigt sich leider immer wieder die gleiche Ausgangslage: Es finden sich gewachsene Strukturen gepaart mit ständigen Veränderungen und zu oft daraus versäumten Anpassungen. Hier lauern stets unterschätzte Risiken – neben den Risiken die völlig unbekannt und verborgen bleiben. Oft werden diese erst bemerkt, wenn der Schadenfall eintritt und es zu spät ist. Wenn diese Erkenntnis dann auch noch im zeitlichen Rahmen einer Sanierung oder Restrukturierung aufkommt, erhalten schon kleine Versäumnisse existenzbedrohende Ausmaße – für das Unternehmen, den CEO und unter Umständen auch für den CRO und weitere Funktionen nach §§80 ff., §93, §§ 110 ff. StaRUG.

Unternehmer/in zu sein heißt, Verantwortung zu übernehmen und Vorsorge zu treffen! Da wird eine individuelle und zeitgemäße Absicherung des Unternehmens unabdingbar – auch zur Vermeidung der Geschäftsführer- und Beraterhaftung! Zu oft wird das „ungeliebte Kind“ der Betriebsversicherungen halbherzig betrachtet – das interne Interesse und das Knowhow fehlen schlichtweg und die möglichen Folgen werden ausgeblendet.

Konkrete Gefahren und deren Folgen





Schuster, bleib bei deinem Leisten!

Oben genannte Gefahren und deren drohende Folgen können durch Expertise und ein qualifiziertes Risikomanagement natürlich identifiziert und behoben werden. Besonders wichtig ist es hier allerdings Spezialisten für gewerbliche und industrielle Versicherungen im Team zu haben, die als verlängerter Schreibtisch das Management unterstützen und Handlungsoptionen aufzeigen. Zu einer qualifizierten Risikoanalyse gehören neben einem ausgiebigen Betriebscheck inkl. Betriebsbesichtigung unverzichtbar auch eine ausgiebige Datenerhebung. Mit einem anschließenden Check der Bestandverträge wird abgeglichen, ob „Soll“ auch „Ist“ entspricht.

Die nun aufgezeigten Risiken, Deckungslücken oder auch Einsparmöglichkeiten werden zu konkreten Handlungsoptionen ausgearbeitet. Die Praxis zeigt zu oft, dass Geschäftsführer und Sanierer bzgl. der Ist-Soll-Discrepanzen erschüttert sind.

Tun ist wie wollen – nur besser!

Sie stellen sich nun die Frage, wie konkret Ihr Handlungsbedarf ist? Lassen Sie mich Ihnen ein paar exemplarische Aussagen aus unserem Quick-Check vorlegen und anschließend beantworten Sie sich selbst wie groß Ihre Zustimmung und damit Ihr Handlungsbedarf ist:

1. In meinem Betrieb gibt es ein **zentrales und aktives Vertragsmanagement**, sowie einen **zentralen Ansprechpartner** auf der Versicherer-Seite.
2. Meine Produkte und Dienstleistungen habe ich auf **Haftung gem. Produkthaftungsgesetz** hin überprüft und diese entsprechend abgesichert.
3. Meine betriebliche **Abhängigkeit von der IT** habe ich erfasst und notwendige Schritte gegen Cyber-Angriffe und deren Folgen veranlasst.



Christian Tscharke, Tscharke & Tscharke GbR

4. **Veränderungen** am Betrieb, dem Inventar und der Tätigkeit **melde ich** in regelmäßigen Abständen an den Versicherer.
5. **Rechtliche Vorgaben zur betrieblichen Altersvorsorge** werden fortlaufend umgesetzt und in einer Betriebsvereinbarung festgehalten.
6. Die **haftungsrechtliche Absicherung meiner Lieferanten und Subunternehmer** überprüfe ich regelmäßig und stimme diese jährlich mit unserer Betriebshaftpflicht ab.
7. Als Sanierer beachte ich **Prämienrückstände** im Restrukturierungsplan.

Sprechen Sie uns an – wir sitzen mit an Ihrem Tisch!

Bereits in der zweiten Generation begleitet das Familienunternehmen Tscharke & Tscharke GbR (<https://vertretung.allianz.de/agentur.tscharke/>) aus Wuppertal überregional Unternehmen in allen Fragen rund um das professionelle und individuelle Risiko- und Schadenmanagement. Dabei schauen wir stets über den Tellerrand und behalten auch bei komplexen Prozessen immer den Überblick für unsere Mandanten. Zu unseren Mandanten zählen dabei Unternehmen, Insolvenzverwalter, Rechtsanwaltskanzleien und Unternehmensberatungen.

Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.



Düsseldorf

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T +49 211 828977200



Berlin

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T +49 30 814521960



Frankfurt

Westendstraße 16-22
60325 Frankfurt am Main
T +49 69 24752150

Mit drei Standorten in Düsseldorf, Berlin und Frankfurt am Main sind wir für unsere Mandanten national sehr gut erreichbar. Wir betreuen Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!



Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner?
Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne
für Sie da.



Robert Buchalik

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-140

E buchalik@bbr-law.de



Dr. Utz Brömmekamp

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-200

E broemmekamp@bbr-law.de



Dr. Jasper Stahlschmidt

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Insolvenzrecht**

T +49 211 828 977-200

E stahlschmidt@bbr-law.de



Jochen Rechtmann

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

T +49 69 247 5215-20

E rechtmann@bbr-law.de

**Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Düsseldorf
Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf

T +49 211 828977200

E rechtsanwaelte@bbr-law.de